



JJVÖ
オーストリア柔術連盟
Jiu-Jitsu Verband Österreich
Jiu-Jitsu Federation Austria

PRESIDENT: Michael TAKÁCS, BA, MSc
tel: +43 664 445 61 61
e-mail: michael.takacs@jjvoe.at

SECRETARY GENERAL: Dr. Wilhelm ERBER
tel: +43 664 421 27 46
e-mail: wilhelm.erber@jjvoe.at

TREASURER: Alexandra VOSTA-GEYER
tel: +43 664 240 24 28
e-mail: sandra.vosta@jjvoe.at

An
die Mitglieder des JJVÖ
den Rechtsausschuss des JJVÖ

Wien, am 23. März 2014

Betreff: Protokoll zur oGV am 22.03.2014

10:00 Uhr

Begrüßung der Anwesenden durch den Präsidenten und durch das Präsidium.

Lt. §10 Abs.7 Statuten des JJVÖ wird der Neubeginn der GV mit identer Agenda auf 10:30 Uhr festgesetzt.

10:30 Uhr

Feststellung der anwesenden Mitglieder, der Stimmberechtigungen sowie etwaiger Vertretungsbefugnisse durch den Rechtsausschuss und dem Vorstand. Die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist mit **74** Stimmen von **46** ordentlichen stimmberechtigten Mitgliedsvereinen gegeben. (d.h. Einfache Mehrheit: 38 Stimmen und mehr. 2/3 Mehrheit: 49,3 i.e. 50 Stimmen und mehr)

11:11 Uhr

E-Mail Eingang, Absender Herr Taroncher (siehe Anhang).

Das Schreiben wird der Generalversammlung vorgelegt.

Der Rechtsausschuss weist die Generalversammlung darauf hin, dass

- ... lt. §10 der Statuten des JJVÖ die ordentliche GV „spätestens alle 3 Jahre innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres“ stattfindet.
- ... bei der stattgefundenen aoGV des JJVÖ am 15. April 2012 der 3. Tagesordnungspunkt war: „Abstimmung über Antrag Abwahl des alten Präsidiums und gleichzeitig auf Neuwahl des Wahlvorschlag Liste Haider“ – Der Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt, das bestehende Präsidium in seiner laufenden Funktionsperiode bestätigt.
- ... die gegenständliche oGV daher regulär und Statutenkonform nach Ablauf der vollständigen 3 jährigen Funktionsperiode des Präsidiums erfolgt.

Tagesordnungspunkte:

Abstimmung der GV über Ausschlussverfahren

Entscheidung des Rechtsausschuss des JJVÖ (13. 01.2014):

„Herr David Taroncher sen. hat den Interessen des JJVÖ zuwidergehandelt und diesen in seinem Ansehen schwer geschädigt.

Er hat dadurch gegen §8 Abs. 2 der Statuten des JJVÖ verstoßen, weshalb der Rechtsausschuss gem. §15 Abs. 3 lit. K der Statuten an die Generalversammlung den Antrag im Sinne des § 7 Abs. 5 der Statuten stellt, vertreten durch das Präsidium dem Jiu Jitsu Club ASVÖ-Carnuntum aufzutragen, Herrn David Taroncher sen. von der Teilnahme an

Verbandsgeschäften und dem Verbandsgeschehen sowie von allen Vorteilen, die den Mitgliedern des JJVÖ bzw. den Mitgliedern der Verbandsmitglieder des JJVÖ zukommen, auszuschließen.“

Entscheid des RA von der oGV einstimmig angenommen (2/3 Mehrheitsbeschluss: 74 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen)

Bericht des Vorstandes

Tätigkeitsberichte der technischen Direktionen und Referate.
Vorstellen von Wilhelm Erber jun als Vollzeit-beschäftigter Trainer des JJVÖ.
Details siehe Leistungsbilanz des Präsidiums (siehe Anhang).

Bericht des Kassenwalters

Überblick der Fördermittel;
Maßnahmenübersicht 2013;
Einnahmen/Ausgabenbericht;
SLZ-Ost Fördermittel 2013;

Bestätigung der Kooptierung von Alexandra Vosta-Geyer als Kassierin des JJVÖ per Oktober 2012 durch die Generalversammlung. Einstimmig mit 74 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen, angenommen.

Bericht der Kassaprüfer

Christian Kindl berichtet über die ordnungsgemäße Kassaführung und empfiehlt -stellvertretend für alle Kassaprüfer des JJVÖ- die Entlastung des Präsidiums an die Generalversammlung.
Erteilung der Entlastung des Präsidiums durch die oGV mit einstimmigem Beschluss. (74 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen)

Antrag auf Erteilen der Ehrenpräsidentschaft

für Herrn Franz Strauss durch die Generalversammlung wird einstimmig angenommen (74 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen)

Neuwahl des Präsidiums:

- ▶ Präsident: Michael Takács, BA, MSc
 - ▶ Generalsekretär: Dr. Wilhelm Erber
 - ▶ Kassenverwalter: Sandra Vosta-Geyer
 - ▶ 1. Vizepräsident: Bernhard Kovac
 - ▶ 2. Vizepräsident: Ferry Kainz
 - ▶ 3. Vizepräsident: Thomas Janisch (BGLD)
- einstimmig angenommen (74 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen)

Neuwahl des Rechtsausschuss:

- ▶ Dr. Peter Holeschofsky
 - ▶ Mag. Wolfgang Kopecek
 - ▶ Franz Lehnfeld
 - ▶ Stephan Heise
 - ▶ Otto Vejvar
- einstimmig angenommen (74 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen)

Neuwahl der Kassaprüfer:

- ▶ DI Bernhard Graser, MBA
 - ▶ Renate Vejvar
 - ▶ Engelbert Brückler
- einstimmig angenommen (74 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen)

Statutenänderungen:

- Thema: NADA Antidoping, Anpassen des Wording an die neuen Vorgaben der NADA (wurde auch von der NADA überprüft:

NEU: §2 (2) streichen und §19 Komplette NEUES WORDING (VORGABE VON NADA):
einstimmig von der oGV angenommen (2/3 Mehrheitsbeschluss: 74 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen)

§ 2 Verbandszweck

↳ ~~2) Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen des internationalen Fachverbandes (JIF) und der Anti-Doping-Bestimmungen des Bundes-Sportförderungsgesetzes (BSFG) im Bereich des JJVÖ.~~

§19 Anti-Doping-Bestimmungen

Für den JJVÖ gelten die Anti-Doping-Bestimmungen der JIF und das Anti-Doping-Bundesgesetz (ADBG).

Das Anti-Doping Bundesgesetz hat für das Handeln aller Organe des JJVÖ, Funktionäre, Mitarbeiter, Betreuungspersonen und Athleten Verbindlichkeit.

Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund von Verstößen gegen die Anti-Doping Regelungen entscheidet im Auftrag des Bundes-Sportfachverbandes die gemäß §4Abs.2Z5 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 (ADBG) eingerichtete Österreichische Anti-Doping Rechtskommission im Sinne des §15 ADBG. Die Entscheidungen der Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§16 ADBG) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß §17 ADBG zur Anwendung kommen.

- Thema: Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern, sowie einzelne Personen betreffend gemäß §7 Abs. 5 der JJVÖ-Statuten:

ALT: Nach Prüfung und Mehrheitsbeschluss durch das Präsidium UND Entscheid des Rechtsausschuss war Bestätigung durch eine 2/3 Mehrheit der GV.

NEU: Nach Prüfung und Mehrheitsbeschluss durch das Präsidium UND Entscheid des Rechtsausschuss ist Bestätigung durch einfachen Mehrheitsbeschluss der GV (Ist in den entsprechenden Paragraphen anzupassen: §7 Abs. 4, §7 Abs. 5, §10 Abs. 8)

Mit 2/3 Mehrheit von der oGV mit 2/3 Mehrheitsbeschluss angenommen (55 dafür, 12 dagegen, 7 Enthaltungen)

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem JJVÖ kann vom Rechtsausschuss wegen erheblicher Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen verbandsschädigenden Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss kann binnen zwei Wochen eine schriftliche Berufung an die Generalversammlung gerichtet werden, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Über derartige Berufungen hat die Generalversammlung sofort nach Feststellung der Stimmberechtigung, vor allen anderen Tagesordnungspunkten, zu entscheiden. Der Ausschluss ist nur gültig, wenn er von der Generalversammlung mit ~~Zweidrittelmehrheit~~ bestätigt wird. Kommt eine ~~solche~~ Mehrheit nicht zustande, leben die vorher bestandenen Mitgliedsrechte des betreffenden Mitgliedes sofort wieder auf, inklusive eventueller Antrags, Stimm- und Wahlrechte für die weiteren Tagesordnungspunkte dieser Generalversammlung. Die Feststellung der Stimmberechtigung hat entsprechend korrigiert zu werden.

5) Der JJVÖ kann seinen Verbandsmitgliedern auftragen, einzelne oder mehrere ihrer Mitglieder, die von der Generalversammlung mit ~~2/3-Mehrheit~~ auf Antrag des Rechtsausschusses als missliebig (persona non grata) erklärt wurden, von der Teilnahme an Verbandsgeschäften und dem Verbandsgeschehen sowie von allen Vorteilen, die den Mitgliedern des JJVÖ bzw. den Mitgliedern der Verbandsmitglieder des JJVÖ zukommen, auszuschließen. Der Mitgliedsverein ist verpflichtet, dem Auftrag nachzukommen.

§ 10 Die Generalversammlung

8) Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse, mit denen die JJVÖ-Statuten geändert werden sollen, ~~sowie Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern, einzelne Personen betreffende Beschlüsse gemäß §7 Abs. 5 der JJVÖ-Statuten~~, sowie Beschlüsse über den Beitritt des JJVÖ zu oder den Austritt des JJVÖ aus anderen Organisationen bedürfen einer qualifizierten

Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss zur Auflösung des JJVÖ kann nur in einer eigens hierfür einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der ordentlichen Mitglieder gefasst werden. Bei Stimmgleichheit gilt die Entscheidung dem Präsidium delegiert, das sofort zusammenzutreten und zu entscheiden hat.

Organisatorisches, Allfälliges

Status quo SLZ-Ost 2013 wird berichtet
Neue Verbandsadresse und neues Office in Wien 5., Arbeitergasse 7.

Ende der ordentlichen Generalversammlung 15:00 Uhr

Für den Vorstand

Generalsekretär Dr. Wilhelm ERBER